

**Einwohnerfragestunde in der
25. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 07. Dezember 2016**

1. Frage

Frage 1

Hält die Landeshauptstadt Potsdam die derzeitige Situation auf dem Wohnungsmarkt in Potsdam, nicht nur, aber auch im Hinblick auf Flüchtlinge, für ausreichend?

Antwort

Nein, die Situation auf dem Wohnungsmarkt in Potsdam ist angespannt. Dies gilt für nahezu alle Segmente des Wohnungsmarktes, insbesondere aber für Wohnraum, den Haushalte mit geringem Einkommen – unabhängig von ihrer Herkunft – nachfragen. Besonders schwierig ist die Versorgung mit angemessenem Wohnraum für Einpersonenhaushalte und kinderreiche Familien.

Frage 2

Falls nein, welche Position vertritt die Landeshauptstadt Potsdam im Hinblick auf die durch das Integrationsgesetz eröffnete Möglichkeit einer Wohnsitzauflage, mit der unter anderem auch gerade das Ziel verfolgt wird, einem angespannten Wohnungsmarkt und knapper öffentlicher Haushalte Rechnung zu tragen?

Antwort

Die Wohnsitzzuweisung auf Länderebene hat dazu geführt, dass die LHP derzeit per Saldo Zielgebiet von wohnungssuchenden Geflüchteten aus dem Potsdamer Umland und anderen Landesteilen Brandenburgs ist. Zwischen August und Anfang November 2016 wurden bereits 141 Anträge auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) von anerkannten Geflüchteten gestellt, die einer anderen Brandenburger Kommune zugewiesen waren und von denen viele nach der Klärung ihres Aufenthaltsstatus eine Aufforderung zum Auszug aus einer Gemeinschaftseinrichtung ihres Zuweisungsortes erhalten hatten. Auch Geflüchtete aus anderen Bundesländern, die auf Grund der Wohnsitzzuweisung nach Brandenburg zurückgewiesen werden, melden sich seit August regelmäßig nicht am Ort ihrer ursprünglichen Zuweisung, sondern in der LHP wohnungssuchend. Ohne eine Wohnsitzzuweisung auf Landesebene ist dies rechtlich zulässig. Die LHP wird sich vor dem Hintergrund der angespannten Wohnungsmarktsituation und in Reaktion auf erste Fälle von Wohnungsüberbelegung und verdeckter Wohnungslosigkeit gegenüber der Landesregierung für eine Regelung im Sinne der Möglichkeiten der Landeshauptstadt Potsdam einsetzen.

Frage 3

Falls die Landeshauptstadt Potsdam die Auffassung vertritt, die Wohnsitzauflage sei abzulehnen: wie soll ihrer Auffassung nach eine der Integration förderliche Verteilung in ganz Brandenburg sichergestellt werden?

Antwort

Die LHP sieht eine Regelung für eine Wohnsitzzuweisung auf Kommunalebene als dringend geboten an.

Frage 4

Inwieweit unterscheidet die Landeshauptstadt Potsdam bei der Zurverfügungstellung von Wohnraum für geflüchtete Menschen zwischen Personen mit einer Bleibeperspektive und Ausreisepflichtigen?

Antwort

Voraussetzung für die Mithilfe bei der Wohnungssuche durch die LHP ist die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS). Ein WBS darf nach gültiger Rechtslage nur erteilt werden, wenn ein Aufenthalt von mindestens einem Jahr am Wohnort sichergestellt ist oder eine entsprechende Bleibeprognose durch die zuständigen Stellen erstellt wurde. Dementsprechend unterscheidet die LHP bei der behördlichen Mithilfe zur Wohnraumversorgung zwischen Geflüchteten, die über einen über eine Laufzeit von mindestens einem Jahr lautenden Aufenthaltstitel verfügen bzw. eine entsprechende Bleibeprognose der Ausländerbehörde vorlegen können, sowie solchen, bei denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Letztere erhalten keine behördliche Mithilfe, können aber, sofern sie auf Grund ihres ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus eine Zustimmung zur Wohnsitznahme haben, eigenständig auf Wohnungssuche gehen.

Frage 5

Wie viele vollziehbar Ausreisepflichtige leben in Potsdam und was unternimmt die Landeshauptstadt, um diese auch zu vollziehen?

Antwort

In der LHP lebten zum Stichtag 31.10.2016 355 vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung. Die Duldung ist nur die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht durch Abschiebung nach § 58 Abs. 1 AufenthG. 8 Personen besitzen eine Duldung aus familiären Gründen, 11 aus medizinischen Gründen und 3 zur Absolvierung einer Berufsausbildung. Regelmäßig können diese Aufenthalte auch zukünftig nicht beendet werden, denn dieser Duldungsgrund fällt in der Zukunft voraussichtlich nicht weg.

Der verbleibende Personenkreis wird im Wesentlichen wegen fehlender Reisedokumente geduldet. D.h. in Ermangelung von Reisedokumenten bzw. auch sonstigen Identitätsdokumenten können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden. In Einzelfällen unterstützt die Ausländerbehörde diesen Personenkreis bei der Erlangung eines Reisedokuments, um sodann die Ausreise zu ermöglichen. In den sonstigen Fällen nutzt die Ausländerbehörde die rechtlichen Möglichkeiten um die Personen zu identifizieren um sodann im Rahmen der Passersatzbeschaffung ein Reisedokument zu erlangen.

Mike Schubert
Beigeordneter für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung

2. Frage

Betr.: Die Stellungnahme des OBM zu meiner Einwohnerfrage der SVV im September 2016

**Korruptionsprävention in städtischen Unternehmen?
Wirksamkeit und Kompetenz der Compliance Beauftragten**

geht am Thema vorbei. Ich habe nach dem Compliance Officer in den städtischen Unternehmen gefragt, nicht nach den Korruptionsbeauftragten. Ich bitte daher die Frage nicht in die Irre leitend zu beantworten.

Korruptionsprävention in städtischen Unternehmen?

Wirksamkeit und Kompetenz der Compliance Beauftragten

Frage 1

Wenn z. B. im Rahmen eines Verdachtsfalles von tätig werden der Geschäftsleitung einer städtischen GmbH oder Eigenbetriebes außerhalb des jeweiligen Geschäftsfeldes, Korruption, Betrug und Untreue die Hinweisgeberin sich an den Complianceofficer in den städtischen Gesellschaften wenden möchte, wie ist dann der Ablauf in den Unternehmen geregelt?

Frage 2

Muss die Geschäftsführung das tätig werden der Complianceofficer noch immer genehmigen?

Frage 3

Wie sehen dazu die Regelungen in den verschiedenen städtischen Gesellschaften aus?

Frage 4

Wie oft wurde die Compliancebeauftragten der städtischen Gesellschaften zu welchen Sachverhalten angerufen und wie oft wurden sie wegen fehlender aber erforderlicher Genehmigung der Geschäftsleitung in den Jahren [2013-2015](#) nicht tätig?

Beantwortung des Fragenkomplexes 2 insgesamt:

Der Fragesteller hat 4 Einzelfragen zur Korruptionsprävention/Wirksamkeit und Kompetenz der Compliance-Beauftragten in städtischen Unternehmen gestellt.

Bzgl. der Gesamtthematik Korruptionsprävention in städtischen Beteiligungen ist Folgendes anzumerken:

Wie in der Beantwortung des Fragenkomplexes 5 der Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung vom 14.09.2016 dargestellt, wurden in 2011 die Geschäftsführungen der städtischen Holdinggesellschaften von der Gesellschafterin Landeshauptstadt Potsdam u.a. beauftragt, im Rahmen der Korruptionsprävention eine/n von der Geschäftsführung weisungsunabhängige/n Antikorruptionsbeauftragte/n in Abstimmung mit der Gesellschafterin zu benennen. Die/der Antikorruptionsbeauftragte ist Ansprechpartner/in für alle Beschäftigten des Unternehmensverbundes sowie für alle Bürger/innen oder Firmen.

Diesen Auftrag haben die Holdingunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam umgesetzt.

Ferner findet die Compliance-Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam bei den städtischen Unternehmen und Beteiligungen Anwendung, welche am 05.12.2012 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde (DS 12/SVV/0511 - Umsetzung der Empfehlungen der Transparenzkommission).

Die Compliance-Richtlinie ist der v.g. Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt, welche detaillierte Regelungen zu den o.g. Standardvorgaben enthalten, und auch im Internet unter <http://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000009970.php.media/15330/Compliance-Richtlinie.pdf> einsehbar.

Gemäß der städtischen Compliance-Richtlinie arbeitet der/die Compliance-Beauftragte des jeweiligen Unternehmens in Antikorruptionsangelegenheiten, die Geschäftsführung betreffend, weisungsunabhängig.

Die Einrichtung eines Hinweisgebersystems (Meldesystem) und der Ablauf ist in der v.g. Richtlinie ebenfalls geregelt.

Die Holdingunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam haben die städtische Compliance-Richtlinie umgesetzt.

Die vom Fragesteller nachgefragten Detaildaten, welche interne Vorgänge von städtischen Gesellschaften/Beteiligungen betreffen, liegen der Verwaltung nicht vor.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

3. Frage

Betr.: Einhaltung der Kommunalverfassung in der SVV der LH Potsdam?

Gilt der § 21,1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014**

§ 21 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Gemeindevertretung beschlossen oder vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Er darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

....

(5) Die Genehmigung erteilt bei den von der Gemeindevertretung zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.
auch für die Mitglieder des Präsidiums der SVV der LH Potsdam?

Antwort

Die Vorschrift des § 21 der BbgKVerf zur Verschwiegenheitspflicht gilt für die ehrenamtlich Tätigen, mithin für alle Stadtverordneten und somit auch die Mitglieder des Präsidiums.

Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung war auch ohne Genehmigung verpflichtet, die Unterlagen an die Staatsanwaltschaft herauszugeben. Aus der Befugnis der Strafverfolgungsbehörden gemäß § 161 der Strafprozessordnung zur Stellung von Auskunftsverlangen gegenüber allen Behörden folgt grundsätzlich unmittelbar die Verpflichtung zur Erteilung der genannten Auskünfte. Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt dann grundsätzlich bei der Strafverfolgungsbehörde.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

4. Frage

Betr.: Groß Glienicker See

Frage 1

Wie oft wurde die LH Potsdam hinsichtlich ihres Vorkaufsrechtes von Grundstücken am Groß Glienicker Seeufer um Negativbescheinigungen für [2009-2016](#) gebeten? Wie oft hat die LH Potsdam ihr Vorkaufsrecht dabei wahrgenommen?

Antwort

Es gab insgesamt 9 Vorkaufsrechtsfälle, davon erfolgte in 2 Fällen die Ausübung des Vorkaufsrechts und in 7 Fällen erfolgten Einigungen zum Abschluss und Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrrecht für die LHP bzw. für die Allgemeinheit) auf dem Ausübungsbereich des Uferweges.

Frage 2

Von welchen Gerichten liegen Urteile (AZ?) zum Konflikt öffentliche Nutzung eines Uferweges contra persönliche Rechte der Gebäudeeigentümer insbesondere für die gesperrten Grundstücke vor?

Antwort

Es liegen Urteile aus mehreren Gerichtsbarkeiten vor. So führte die Stadt sowohl vor den Zivilgerichten, als auch den Verwaltungsgerichten Verfahren. Aufgrund der Vielzahl der gerichtlichen Verfahren, können die Aktenzeichen im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht im Einzelnen benannt werden, darüber hinaus sind die Aktenzeichen nicht von herausgehobener Bedeutung für die Allgemeinheit.

Frage 3

Um im Jubiläumsjahr (750 Jahre) einen durchgehenden Uferweg am Groß Glienicker Seeufer zu haben, müssten die gesperrten Uferbereiche umgangen werden. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die LH Potsdam temporäre Brücken vor den acht gesperrten Grundstücken des Süd- und Westufers in seinem Groß Glienicker See errichten könnte?

Antwort

Eine Umstegung der gesperrten Grundstücke ist nicht möglich. Aus umweltschutzrechtlichen Gründen (Biotopschutz) ist am Seeufer generell die Errichtung von Steganlagen untersagt. Zudem widerspricht eine Umstegung den Festsetzungen des B-Planes, der innerhalb der öffentlichen Grünfläche (landseitig) einen Uferweg vorsieht.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

5. Frage

Neuer Uferwegzugang Groß Glienicker Dorfstr. in 2017?

Groß Glienicke hat bisher alles dafür getan (Zustimmung zum Grundstückstausch etc.), dass in Höhe der Groß Glienicker Kirche ein neuer legaler Uferzugang entstehen kann. In der aktuellen Flurkarte sind dafür die Flurstücke 473 und 437 ausgewiesen

Frage

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die LH Potsdam im Groß Glienicker Jubiläumsjahr (750 Jahre) einen neuen Zugang zum Uferweg am Groß Glienicker Seeufer eröffnen kann?

Antwort:

Der Landeshauptstadt Potsdam ist es gelungen, mit dem Eigentümer Vereinbarungen über Dienstbarkeiten abzuschließen, die die rechtliche Grundlage zur Errichtung eines öffentlichen Weges bilden. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung bereits erfüllt.

Zur Errichtung eines Weges müssen nunmehr noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Durchführung der konkreten Planung und Beantragung der erforderlichen Baumfällungen einschließlich der Klärung etwaiger Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen.
- Überarbeitung der bereits vorhandenen neu angelegten Wegeanschlüsse zum eigentlichen Uferweg.
- Kostenermittlung der Gesamtmaßnahme und Klärung der Finanzierung.
- Ausschreibung und Umsetzung der baulichen Maßnahme.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

6. Frage

Betr.: Forschungsreaktor Wannsee, Fehlender Katastrophenschutzplan für die Stadt Potsdam im Falle eines Anschlags oder eines Störfalls

Frage:

Wann legt die Stadt den fälligen Katastrophenschutzplan vor?

Zur Thematik hier einige Veröffentlichungen (für den Bürger hierzu die einzige Informationsquelle!), um an die Verantwortung der Stadtverordneten zu appellieren:

April 1998 Absender: Hahn-Meitner-Institut Berlin, Übermittlung einer Broschüre an einige Babelsberger Haushalte "Notfallschutz für die Umgebung"

[22.06.2011.](#) PNN "Wenn's in Wannsee knallt, müssen die Taxifahrer ran"

[23.06.2011.](#) PNN "Im hohen Bogen über die Atome"

[25.06.2011.](#) PNN "Jod-Tabletten für den Medizinschrank"

12.08.2016. PNN "Grüne für Klage gegen Wannsee-Reaktor"

10.08.2016. PNN "Strahlenschutzexperten kritisieren, dass der Forschungsreaktor Wannsee nicht ausreichend auf einen schweren terroristischen Angriff vorbereitet ist "

17.11.2016. PNN "Bürgerinitiative (FBI) fürchtet Terror . Im Prozess um die Wannseeroute hatte das OVG beanstandet, dass die Gefahr eines Terroranschlages oder Absturzes auf den Reaktor nicht geprüft worden sei. "

Antwort

Aufgrund der Fragestellung ist davon auszugehen, dass hier der Katastrophenschutzplan zum Forschungsreaktor BER II gemeint ist. Der Plan liegt vor und wird regelmäßig aktualisiert. Die letzte aktualisierte Fassung hat den Stand August 2016.

Die entsprechenden Unterlagen können auf der Internetseite der LH Potsdam, Geschäftsbereich 3, Fachbereich Feuerwehr, Bereich Gefahrenvorbeugung und Katastrophenschutz eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Mike Schubert
Beigeordneter für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung

7. Frage

Betr.: Fluchtwege in Potsdam – Drewitz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Jakobs, in der Diskussion um den Bürgerhaushalt der Stadt Potsdam rückt die Nähe der Landeshauptstadt zum Atomreaktor Wannsee mehr in die öffentliche Aufmerksamkeit. Sehr überrascht bin ich von der zurückhaltenden Reaktion der Stadtverwaltung zu dem Bürgervorschlag, ein Gutachten über die Einflussmöglichkeiten der Stadt Potsdam zur Schließung des Reaktors anfertigen zu lassen. Dies umso mehr, weil laut der aktuellen Berechnung des Ökoinstitutes Darmstadt, von Herrn Küppers, die Evakuierungszone im Falle einer Kernschmelze mit Austritt von Radioaktivität 10km um den Wannseereaktor herum beträgt. Mit dem Austreten von Radioaktivität wäre 20 Minuten nach einem schweren Unfall zu rechnen.

Ich wohne in Potsdam-Drewitz. Entsprechend gehört mein Wohngebiet bei einem Unfall der INES-Stufe 6 zur Evakuierungszone. Hier musste ich in den letzten Jahren beobachten, dass die möglichen Fluchtwege nach und nach verschlossen oder beseitigt wurden. In den 90er Jahren gab es 4 Fluchtmöglichkeiten für Menschen in meinem Wohnumfeld. Davon wurden inzwischen 2 mit Betonblöcken versperrt und eine großzügige Durchfahrtsstraße komplett beseitigt. Jetzt gibt es für jeden Haushalt nur noch eine Fluchtmöglichkeit. Für schätzungsweise 4000 Haushalte und die Schüler des Schiller-Gymnasiums z.B. über eine einspurige Wohngebietsstraße, die zudem noch als untergeordnete Straße ausgewiesen ist.

Dazu stelle ich Ihnen, Herr Jann Jakobs, folgende Fragen:

Frage 1

Wie viele Haushalte wären in Drewitz zu evakuieren?

Antwort

Eine Evakuierung ist entsprechend den vorgegebenen Radien nicht vorgesehen.

Frage 2

Wie sind die realen Fluchtwege vorgesehen, über die es die Mitglieder aller Haushalte schaffen, innerhalb der 20 Minuten das Wohngebiet zu verlassen u n d in sichere Entfernung zu gelangen?

Antwort

Dieses ist im Zusammenhang mit dem BER II nicht erforderlich.

Sollte grundsätzlich eine Evakuierung erforderlich werden, so steht dafür mehr Zeit als die genannten 20 Minuten zur Verfügung. Zur Evakuierung werden dann Sammelfahrzeuge des ÖPNV zum Transport eingesetzt, um in geeignete Sammelunterkünfte zu fahren.

Frage 3

Wie ist es vor diesem Hintergrund zu verstehen, dass die LHP gerade daran arbeitet, den ärmeren Anwohnern ihre wohnungsnahen Parkplätze zu sperren?

Antwort

Die Landeshauptstadt Potsdam arbeitet in keiner Weise daran, den ärmeren Anwohnern ihre Parkplätze zu sperren.

Frage 4

Was genau hat die Stadt Potsdam mit den Anwohnern von Drewitz vor, im Falle des schlimmsten anzunehmenden atomaren Unfalles?

Antwort

Je nach der Schwere des Ereignisses und den jeweiligen meteorologischen Bedingungen kann es zu einer Aufforderung kommen, sich für einen konkreten Zeitraum in den Häusern aufzuhalten. Für Kinder und Jugendliche, sowie Schwangere kann eine Empfehlung zur Einnahme von Jodtabletten ausgesprochen werden, welche dann ausgegeben werden.

Frage 5

Wo ist der Notfallplan dazu einzusehen?

Frage 6

Wann wird wie darüber informiert?

Antwort

Die entsprechenden Unterlagen können auf der Internetseite der LH Potsdam, Geschäftsbereich 3, Fachbereich Feuerwehr, Bereich Gefahrenvorbeugung und Katastrophenschutz eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Die im 4-km-Radius befindlichen Anwohner werden in regelmäßigen Abständen (ca. alle 5 Jahre) in Einwohnerversammlungen und mittels Infobroschüren informiert (die letzte Broschüre ist von 2014).

Mike Schubert
Beigeordneter für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung

8. Frage

Betr.: Fluchtwege in Drewitz

Am 16.10.2016 schrieb ich eine Anfrage an Herrn Jakobs, zu dem derzeitigen Verbau möglicher Fluchtwege in Drewitz, die ich persönlich in den Hausbriefkasten gelegt habe und auf die ich bisher keine Antwort erhielt (siehe Anhang).

**Ist das Schreiben angekommen? Wenn nein, wo ist es verblieben?
Wenn ja, weshalb wurde es nicht bearbeitet?**

Antwort

Ja, das Schreiben ist eingegangen und wurde bearbeitet. Die Antwort befindet sich auf dem Postweg.

Potsdam-Drewitz gehört bei einem atomaren Unfall der INES-Stufe 6 zur Evakuierungszone um den Wannseereaktor. In Drewitz musste ich in den letzten Jahren beobachten, dass die möglichen Fluchtwege nach und nach verschlossen oder beseitigt wurden. In den 90er Jahren gab es 4 Fluchtmöglichkeiten, davon wurden inzwischen 2 mit Betonblöcken versperrt und eine großzügige Durchfahrtsstraße komplett beseitigt. Jetzt gibt es für schätzungsweise 4000 Haushalte und die Schüler des Schiller-Gymnasiums nur noch eine Fluchtmöglichkeit, über eine einspurige Wohngebietsstraße, die zudem noch als untergeordnete Straße ausgewiesen ist.

Dazu stelle ich Ihnen, Herr Jakobs, folgende Fragen:

Frage 1

Wie sind die realen Fluchtwege vorgesehen, über die es die Mitglieder aller Haushalte schaffen, innerhalb der 20 Minuten, bis das radioaktive Material im Reaktor in Wannsee austritt, das Wohngebiet zu verlassen und in sichere Entfernung zu gelangen?

Antwort

Dieses ist im Zusammenhang mit dem BER II **nicht** erforderlich.

Sollte grundsätzlich eine Evakuierung erforderlich werden, so steht dafür mehr Zeit als die genannten 20 Minuten zur Verfügung. Zur Evakuierung werden dann Sammelfahrzeuge des ÖPNV zum Transport eingesetzt, um in geeignete Sammelunterkünfte zu fahren.

Frage 2

Was genau hat die Stadt Potsdam mit den Anwohnern von Drewitz vor, im Falle des schlimmsten anzunehmenden atomaren Unfalles?

Antwort

Je nach der Schwere des Ereignisses und den jeweiligen meteorologischen Bedingungen kann es zu einer Aufforderung kommen, sich für einen konkreten Zeitraum in den Häusern aufzuhalten. Für Kinder und Jugendliche, sowie Schwangere kann eine Empfehlung zur Einnahme von Jodtabletten ausgesprochen werden, welche dann in entsprechenden Ausgabestellen bereitgehalten werden.

Frage 3

Wo ist der Notfallplan dazu einzusehen und wann wird wie darüber informiert?

Antwort

Die entsprechenden Unterlagen können auf der Internetseite der LH Potsdam, Geschäftsbereich 3, Fachbereich Feuerwehr, Bereich Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Die im 4-km-Radius befindlichen Anwohner werden in regelmäßigen Abständen (ca. alle 5 Jahre) in Einwohnerversammlungen und mittels Infobroschüren informiert (die letzte Broschüre ist von 2014).

Mike Schubert
Beigeordneter für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung

9. Frage

Betr.: Umgang mit zu großen Gebäuden

Frage 1

Wie ist nach dem Baugesetzbuch grundsätzlich mit nach B-Plan zu groß gebauten Gebäuden umzugehen?

Antwort

Das Baugesetzbuch verhält sich zu dieser Frage nicht. Nach der föderalen Aufgabenverteilung und Verantwortung in der Gesetzgebung fallen Fragen des Baugenehmigungsverfahrens und die ordnungsbehördliche Kontrolle der Einhaltung von vorgegebenen Normen und Vorschriften in die Kompetenz der Länder. In Potsdam ist deshalb nach den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung zu verfahren.

Auch diese enthält jedoch keine spezifisch zu dieser Fragestellung gehörende Regelung. Am ehesten relevant ist die Frage, ob ein Gebäude entsprechend der dafür erteilten Baugenehmigung, abweichend hiervon oder gar ohne Baugenehmigung gebaut worden ist. In den beiden letztgenannten Fällen hat die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob ein bauaufsichtliches Einschreiten geboten und verhältnismäßig ist

Frage 2

Wie geht die LH Potsdam mit nach B-Plan zu groß gebauten Gebäuden um? Lässt sie diese durch Rückbau auf das zulässige Maß bringen?

Antwort

Wie schon bei Frage 1 ausgeführt, ist nicht die Frage nach den Festsetzungen des Bebauungsplans relevant. Dies hängt damit zusammen, dass eingeschlossen in eine Genehmigung auch in bestimmtem Umfang eine Befreiung nach § 33 Abs. 2 BauGB erteilt worden sein kann. Maßgeblich für die Beurteilung des Einschreitens ist deshalb immer der Vergleich zwischen dem vorhandenen Gebäude und der vorliegenden Baugenehmigung.

Sind hier erhebliche Abweichungen zu verzeichnen, die nicht ihrerseits (etwa durch ein nachträgliches Genehmigungsverfahren) materiell zugelassen werden können, so ist unter individueller Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, ob eine Anpassung an einen genehmigungsfähigen Zustand angeordnet wird. In der Regel sind solche Verfahren Gegenstand einer intensiven rechtlichen Auseinandersetzung.

Frage 3

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort

Diese Frage ist einer pauschalierten Beantwortung nicht zugänglich. Wie oben ausgeführt sind die Entscheidungen zum Einschreiten immer eine Einzelfallentscheidung.

Frage 4

In wie vielen Fällen war in den Jahren von 1999 an festzustellen, dass Gebäude größer als nach B-Plan zulässig gebaut wurden und wie viele Gebäude wurden davon auf welchem Weg auf ein zulässiges Maß gebracht?

Antwort

Ungeachtet der zuvor erläuterten Unterschiede im Betrachtungsrahmen ist festzustellen, dass eine Differenzierung nach inhaltlichen Gründen für ordnungsbehördliche Verfahren kein Gegenstand einer statistischen Auswertung ist. Die Frage kann deshalb nicht beantwortet werden.

Andreas Goetzmann
für den Geschäftsbereich
Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

10. Frage

Betr.: Freie Landschaft am Ufer des Groß Glienicker Sees

Im **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 02) wird ausgeführt**

"Abschnitt 7 Erholung in Natur und Landschaft

§ 22 Betreten der freien Landschaft (zu § 59 BNatSchG)

(1) In der freien Landschaft darf jede Person private Wege und Pfade, Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb der Nutzzeit zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten oder mit Krankenfahrstühlen befahren, auf Wegen Rad fahren und Fahrräder mit Trethilfe und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h benutzen sowie auf Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, reiten oder mit bespannten Fahrzeugen fahren. Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderer sowie -wanderinnen dürfen in der freien Landschaft für eine Nacht Zelte aufstellen. Abweichungen von den Betretungsrechten aus den Sätzen 1 und 2, die sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, oder andere gesetzliche Betretungsrechte bleiben unberührt. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen der Saat oder Bestellung und der Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses. Ausgenommen von den Betretungsrechten nach den Sätzen 1 und 2 sind Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich, der sich nach den berechtigten Wohnbedürfnissen und den örtlichen Gegebenheiten bestimmt, gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

(2) Das Betretungsrecht darf nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Eigentums- und Nutzungsrechte nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, insbesondere sind abgelegte Gegenstände und Abfälle aus der freien Landschaft zu entfernen. Die Erholungssuchenden haben im Übrigen besondere Rücksicht

auf Natur, Landschaft, Vegetation und wild lebende Tiere sowie die Waldbrandgefahr zu nehmen.

..."

Erneut wurde am 19.11.2016 damit begonnen, im Uferbereich des Groß Glienicker Sees (Flur 17, zwischen Flurstücke 364 und [365 / 27/3](#) und 27/1) einen massiven Holzzaun zu errichten. Grund dafür ist laut Angabe der Eigentümer, dass die LH Potsdam das letzte Mal im Jahr 2011 das Gespräch suchte.

Ich frage daher den verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten:

Frage 1

Wann hat der HVB und/oder seine dafür zuständigen führenden Mitarbeiterinnen das letzte Mal ein Verhandlungsgespräch mit dem Eigentümer geführt?

Antwort

Die letzten Gespräche fanden während der mündlichen Verhandlung im Enteignungsverfahren im Dezember 2013 statt. Weitere Gespräche sollten erst dann folgen, wenn schriftlich die Eckpunkte eines möglichen Vergleichs geklärt sind. In der Folge wurden Vergleichsvorschläge schriftlich ausgetauscht und diskutiert. Da die Forderungen der Eigentümer den gesetzlichen Vorgaben widersprachen, konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Frage 2

Hat der HVB den Zaun als bauliche Anlage genehmigt?

Antwort

Nein. Es werden generell keine Baugenehmigungen für Zäune oder andere Anlagen innerhalb der öffentlichen Grünfläche erteilt. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zudem bereits ein Verfahren zum Rückbau eingeleitet.

Frage 3

Aus welchen guten Gründen duldet der HVB, dass zwar nach seinen Auskünften, viele Urteile den Zaunbau am Ufer verbieten, aber sie nicht entfernt werden?

So wurde vor Jahren z. B. beim Verkauf eines Grundstückes in Höhe Seepromenade 39 an einem im Dorf bekannten Menschen auf ein Vorkaufsrecht der LH Potsdam verzichtet, da ein Wegerecht eingeräumt wurde und vertraglich die Beachtung des LSG vereinbart wurde. Der dort vorhandenen Zaun steht trotz Hinweisen heute immer noch, auch der des Sperrers in Höhe 39a.

Antwort

Der Oberbürgermeister darf die errichteten Zäune nicht eigenmächtig entfernen, sondern hat die rechtsstaatlichen Grundsätze einzuhalten. Die Eigentümer klagen in der Regel gegen die vom Oberbürgermeister erlassenen Rückbauverfügungen, so dass in diesen Fällen der Ausgang der jeweiligen Verwaltungsrechtsstreite abzuwarten ist, um die Rückbauverfügungen letztlich vollstrecken zu können.

Frage 4

Aus welchen guten Gründen setzt der HVB der LH Potsdam die Regelungen des Gesetzes zur Nutzung der freien Landschaft und der daraus für Jedermann abzuleitenden Nutzung am Ufer des Groß Glienicker Sees nicht durch?

Freie Landschaft gem. §22 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz –

BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 02) allen Potsdamerinnen und Potsdamern ermöglicht.

Das Ufer am GG See sieht unzweifelhaft anders aus, als das am Griebnitzseeufer, so auch im am 19.11. mit einem Zaun versehen Fläche (s. o.) so dass das Urteil vom Griebnitzsee auf das Ufer am GG See nicht übertragbar ist.

Antwort

Auch für das Ufer des Groß Glienicker Sees besteht nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Potsdam kein Betretungsrecht nach dem Naturschutzgesetz. Allerdings wurde im B-Plan Nr. ein öffentlicher Weg festgesetzt. Wie sich aus der Tatsache der eingeleiteten Enteignungsverfahren ergibt, unternimmt der Oberbürgermeister alles um einen durchgängigen Uferweg und damit die Erlebbarkeit des Ufers am Groß Glienicker See zu ermöglichen.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Frage 5

Was wollen die gewählten Stadtverordneten in der Angelegenheit tun?

11. Frage

Betr.: Sanierung von Trinkwasserrohren im Bereich Große Weinmeisterstr.

Als eine von mehreren Anwohnern der Gr. Weinmeisterstraße, die einen schweren Wasserschaden durch Brüche der Trinkwasserrohre in ihrem Haus erlitten hat, wende ich mich an die Stadt Potsdam.

Ich fürchte, dass weitere Schäden auftreten, da kurz hintereinander am 06.10. und 13.11.2016 im gleichen Straßenabschnitt der Gr. Weinmeisterstraße Rohrbrüche aufgetreten sind.

Vermutlich besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem hohen Bus- und Schwerlastverkehrsaufkommen und den Rohrleitungen der Trinkwasserversorgung.

Ich frage die Stadt Potsdam:

Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um eine dauerhafte Sanierung der Trinkwasserrohre zu erreichen, damit keine weiteren Schäden an den Häusern der Anwohner und der Straßen auftreten?

Antwort:

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH hat die Planung zur Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Großen Weinmeisterstraße in Auftrag gegeben.

Vorbehaltlich der Witterungssituation ist es geplant, ab Anfang April 2017 mit der Erneuerung der Leitung zu beginnen. Es wird mit einer Bauzeit von ca. 6 Monaten gerechnet, so dass ab September 2017 ein störungsfreier Betrieb garantiert werden kann.

Andreas Goetzmann
für den Geschäftsbereich
Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

12. Frage

Frage 1

Wieso werden von den 200 Vorschlägen der Bürger zur Baumschutzverordnung alle ignoriert?

Antwort

Die Landeshauptstadt Potsdam hat in den Jahren 2014 und 2015 eine breite öffentliche Beteiligung durchgeführt. Dies erfolgte über unterschiedliche Formate: Bürgerbeteiligungsveranstaltung, Internetbeteiligungsmöglichkeit, Beratung im Naturschutzbeirat, Vorstellung in den Fraktionen, Veranstaltung bei der Naturschutzvereinigung „Grüne Liga“. Insbesondere aus der Bürgerveranstaltung. Viele Vorschläge und Kritikpunkte von den Bürgern an der Baumschutzverordnung erreichen die Verwaltung auch bei der täglichen Arbeit. Hinweise aus diesen Quellen flossen bereits in den Entwurf ein.

Für eine neue Baumschutzverordnung schreibt das Gesetz im Vorfeld eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z.B. Naturschutzverbände, Behörden) und eine öffentliche Auslegung, an der sich jeder Bürger beteiligen kann, vor. Dies erfolgte im Jahr 2016. Viele der vorgetragenen Anregungen waren inhaltsgleich und bezogen sich daher auf wenige Einzelaspekte, insbesondere auf den Stammumfang.

Es trifft nicht zu, dass Vorschläge der Bürger zur neuen Baumschutzverordnung alle ignoriert werden. Jeder Vorschlag der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde berücksichtigt und der Abwägung unterzogen. Es ist jedoch so, dass unterschiedliche Vorschläge und Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind. So gibt es z.B. Argumente für eine bestimmte Regelung aber auch Argumente gegen diese bestimmte Regelung. Ziel einer Abwägung ist es möglichst alle Argumente unabhängig von der Anzahl abzuwägen. Die Abwägung erfolgt vorschlagsbezogen, unabhängig davon, wie häufig der jeweilige Vorschlag eingebracht wurde.

Frage 2

In der Großbeerenstraße ist seit längerer Zeit das Tempo auf 30 km/h reduziert. Wie hat sich die Feinstaubbelastung in den Monaten verändert?

Antwort

Die letzte Überschreitung der Grenzwerte für die Feinstaubbelastung in der Großbeerenstraße wurde im Jahr 2011 registriert.

Mit der Einführung von Tempo 30 konnte eine Verkehrsreduzierung um ca. 10 % (Höhe H.-v.-Kleist-Straße) erreicht werden. Infolgedessen wurden auch die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) erstmals in den Jahren 2013 und 2014 eingehalten. 2015 gab es eine leichte Überschreitung. Auf Basis der derzeitigen Werte des Jahres 2016 scheint eine erneute Einhaltung der Grenzwerte möglich.

Frage 3

In der Zeppelinstraße ist seit einiger Zeit das Tempo auf 30 km/h reduziert wie hat sich die Feinstaubbelastung verändert. Wie gestaltet sich dort auch die Zahl der Auffahrunfälle?

Antwort

Für die Zeppelinstraße können seit der Einführung von Tempo 30 am 30.08.2016 lediglich die Monate September bis November 2016 betrachtet werden.

Die letzte Überschreitung der Grenzwerte für die Feinstaubbelastung in der Zeppelinstraße wurde im Jahr 2011 registriert.

Die mittlere NO₂-Belastung in der Zeppelinstraße lag im September bei 50 Mikrogramm pro Kubikmeter (µg/m³), im Oktober bei 32 µg/m³ und im November bei 41 µg/m³. Die mitunter deutlichen Schwankungen spiegeln sich auch an den anderen Messstellen im Stadtgebiet wieder und machen deutlich, dass aufgrund des kurzen Betrachtungszeitraums keine Rückschlüsse auf einzelne Maßnahmen gezogen werden können.

Zum Unfallgeschehen für den Zeitraum ab September 2016 liegen bislang keine Erkenntnisse vor.

Andreas Goetzmann
für den Geschäftsbereich
Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

13. Frage

Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, im Bornstedter Feld Wohnungen anzumieten, die ausschließlich Flüchtlingen zur Verfügung stehen (Potsdamer Neueste Nachrichten vom 23. November 2016).

Da einheimische Familien mit Kindern, insbesondere alleinerziehende sowie Personen mit geringem Einkommen, ebenfalls Schwierigkeiten haben, bezahlbaren Wohnraum in Potsdam zu finden, diese Personen aber im Regelfall durch ihre Arbeit zum Steueraufkommen der Landeshauptstadt Potsdam bereits selbst schon einmal beigetragen haben.

Frage 1

Hielte es die Landeshauptstadt Potsdam nicht für sachgerechter, diesen Personen vorrangig Wohnraum in solchen bestens ausgestatteten Neubauten anzubieten?

Antwort

Bei dem genannten Vorhaben geht es um einen vergleichsweise kleinen Anteil des Wohnungsbestands im Stadtteil Bornstedt: dort gab es zum 31.12.2016 insgesamt rund 4.400 Wohnungen, die überdurchschnittlich oft von Haushalten mit Kindern und Jugendlichen bewohnt werden.

Die genannten Wohnungen sind Bestandteil eines größeren geförderten Bauvorhabens, in dem überwiegend mietpreis- und belegungsgebundene Wohnungen entstehen. Jeder fünfte Potsdamer Haushalt hat nach den aktuellen Wohnungsbauförderrichtlinien des Landes Brandenburg auf Grund seines Einkommens Zugang zu diesem „gebundenen“ Wohnungsbestand, sofern er einen Wohnberechtigungsschein (WBS) beantragt und einen dringlichen Wohnbedarf aufweist. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 1 Wohnraumförderungsgesetz – WoFG i.V.m. § 5a Wohnungsbindungsgesetz) sind dabei vorrangig – neben weiteren Personenkreisen – junge Ehepaare, Haushalte mit werdenden Müttern, Familien mit Kindern sowie Alleinerziehende mit Kindern zu berücksichtigen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der gesetzlichen Vorgaben wird nach sachgerechten Kriterien und nicht nach Herkunft entschieden. Die Möglichkeiten zur behördlichen Mithilfe bei der Wohnraumversorgung dieser Haushaltstypen reichen derzeit jedoch nicht aus. Sie wurden daher in der Planung des Bauvorhabens, das voraussichtlich

2019 fertiggestellt wird, durch eine entsprechende Wohnungsgrößenstruktur weitest möglich berücksichtigt.

In einer weiteren Pressemeldung wurde die Landeshauptstadt Potsdam dagegen dahingehend zitiert, dass Flüchtlinge bei der Vergabe von Wohnungen nicht bevorzugt würden (Märkische Allgemeine Zeitung vom 10. November 2016).

Frage 2

Wie ist dies mit der jetzt angekündigten exklusiven Anmietung nur für Flüchtlinge vereinbar?

Antwort

Es werden keine Wohnungen angemietet, die ausschließlich Geflüchteten zur Verfügung stehen. Die in dem pnn-Artikel genannten Wohnungen werden als Übergangswohnungen durch die Landeshauptstadt Potsdam angemietet. Zu den Personenkreisen, die in den Wohnungen zunächst öffentlich-rechtlich untergebracht werden, können nach der Fertigstellung Ende 2019 auch Geflüchtete zählen, sofern sie eine gesicherte Bleibeperspektive von mindestens einem Jahr haben, beispielsweise auszugspflichtige Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft in der David-Gilly-Straße. Der Mietvertrag lässt aber mit Blick auf das Fertigstellungsdatum bewusst auch die Unterbringung anderer Nutzergruppen bzw. eine gemischte Belegung für soziale Zwecke zu. Auch diese durch die LHP angemieteten Wohnungen ermöglichen eine Unterbringung von Familien.

Frage 3

Hält die Landeshauptstadt Potsdam es im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie § 19 Absatz 1 des Anti-Diskriminierungsgesetzes für rechtlich vertretbar, andere Personen als Flüchtlinge bei der Wohnungsvergabe von vornherein auszuschließen?

Antwort

Wie erwähnt, werden die Wohnungen nicht ausschließlich für Geflüchtete angemietet. Prinzipiell kann der Zugang für Wohnraum aber auf bestimmte Personenkreise begrenzt werden. So kann (und sollte) eine rollstuhlgerechte Wohnung bevorzugt an Haushalte vergeben werden, die auf entsprechend ausgestattete Wohnungen angewiesen sind. In der aktuellen Förderrichtlinie des Landes Brandenburg gibt es, wie in einigen anderen Bundesländern auch, aktuell eine Fördervariante, die auf eine bevorzugte Wohnraumversorgung Geflüchteter in einem Teil der geförderten Wohnungen orientiert. Bisher sind keine geförderten Bauvorhaben nach diesem Fördersegment in Potsdam bekannt. Die LHP bevorzugt und praktiziert aber eine Wohnraumversorgung, die keinen privilegierten Zugang einzelner Personenkreise wie „Geflüchteter“, „Ur-Potsdamer“ oder „Studierender“ vorsieht, sondern bei der mit den Vermittlungsmöglichkeiten flexibel und aus dem Einzelfall abgeleitet auf die jeweiligen dringlichen Versorgungsbedarfe reagiert werden kann.

Dies schließt selbstverständlich und im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz sowie § 19 Absatz 1 des Antidiskriminierungsgesetzes Geflüchtete ein, sofern sie eine gesicherte Bleibeperspektive haben, denn sie verfügen zumeist über keine eigene Wohnung und zählen damit objektiv regelmäßig betrachtet zu den Haushalten mit dringlichem Wohnungsbedarf.

Mike Schubert
Beigeordneter für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung

14. Frage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Leider wurden meine Fragen zur letzten Einwohnerfragestunde nicht zugelassen mit der Begründung, sie berührten eine Angelegenheit, die bereits Gegenstand der gleichen Sitzung sei. Gemeint war der Antrag der Grünen-Stadtfraktion, den „Katastrophenschutzplan Potsdam für den Forschungsreaktor Berlin-Wannsee (BER II) [zu] ändern“ 16/SVV/0533. Allerdings war dieser vom Ältestenrat auf die Konsensliste gesetzt und an die Ausschüsse verwiesen worden, also gar nicht mehr Gegenstand der Sitzung am 14.09.2016. Ich bitte deshalb heute erneut um Beantwortung:

Inzwischen wurde über den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden erreicht, dass, wie im StVV- Antrag der Linken beantragt und von der Stadtverwaltung schon 2013 zugesichert, die vom Betreiber des Forschungsreaktors BER II herausgegebene **Broschüre „Informationen für die Umgebung des Forschungsreaktors im Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie“** im Internetauftritt der Stadt Potsdam veröffentlicht wurde. Allerdings für interessierte Bürger noch nicht mit geeigneten Suchbegriffen wie z. B. „Atomreaktor“, „Forschungsreaktor“, „Katastrophenschutz“ auffindbar.

Frage 1

Ist die Verlinkung mit den Suchbegriffen inzwischen geschehen? Wenn nein, warum noch nicht und bis wann ist das zu erwarten?

Die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat auf dem Katastrophenschutzportal DiDaKat im August 2016 den gesamten aktuellen Katastrophenschutzplan für die Umgebung des Forschungsreaktors BER II veröffentlicht (also auch die Teile, die die Stadt Potsdam betreffen).

<https://didakat.de/cms/beitrag/10867412/7672198>

bzw.

https://didakat.de/cms/dokumente/10867412_7672198/f6589c34/KatSchutzPlan_CD_160801_V20160815.pdf

Frage 2

Beabsichtigt die Stadt Potsdam den Katastrophenschutzplan bzw. einen Link auf die Seite der Senatsverwaltung ebenfalls in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen?

Frage 3

Wenn "ja", wo genau und unter welchen Suchbegriffen zu finden?

Wenn "nein", warum nicht? (**ich bitte um eine ausführliche, auch juristisch nachvollziehbare Begründung**)

Antwort

Die entsprechenden Unterlagen können auf der Internetseite der LH Potsdam, Geschäftsbereich3, Fachbereich Feuerwehr, Bereich Gefahrenvorbeugung und Katastrophenschutz eingesehen und auch heruntergeladen werden. (<http://vv.potsdam.de/vv/oe/17301010000007940.php#tab-links>).

Als Suchbegriffe sollen die Stichwörter Katastrophenschutz, Forschungsreaktor, Wannsee, BER II sowie Information für die Bevölkerung dienen.

Die Stadt Potsdam hat in Vorsorge und Vorhaltung für den Katastrophenfall im Zusammenhang mit dem Forschungsreaktors BER II einige besondere Leistungen zum Schutz der Bevölkerung zu erbringen, die nicht anfallen würden, wenn es den Reaktor nicht gäbe, bzw. die Sicherheitslage des baulich und technisch veralteten Reaktors sich aufgrund

der veränderten Weltlage und dem in Deutschland neuen Gefahrenphänomen des Selbstmordterrorismus nicht dramatisch verändert hätte.

Bitte beziffern Sie die Aufwendungen der Stadt Potsdam für diese besonderen Bedarfe des Katastrophenschutzes (Personal, Gerät, Material, Planung, ...) in Euro pro Jahr.

Frage 4

Wie sind diese Aufwendungen finanziert?

Antwort

Da der Fachbereich Feuerwehr ohnehin für den Katastrophenschutz zuständig ist, gibt es dort eine Vollzeitstelle speziell für alle Aufgaben des Katastrophenschutzes. Es entsteht somit kein gesonderter Aufwand im eigentlichen Sinn. Geräte und Material müssen auch für andere ABC-Ereignisse vorgehalten werden. Die gemeinsame Planung der LH Potsdam, des Berliner Senats und der Helmholtz-Gesellschaft ergeben Synergieeffekte für solche Planungen, die nur die LH Potsdam betreffen. Kleinere Ereignisse mit radioaktiven Stoffen können auch jederzeit im täglichen Straßenverkehr oder in bestimmten Einrichtungen eintreten. Insofern muss die LH Potsdam ohnehin darauf vorbereitet sein.

Frage 5

Gibt es hierfür Ausgleichs durch

- den Betreiber (HZB),
- das Land Berlin (10%) bzw. der Bund (90%) als Kostenträger der atomaren Anlage,
- das Land Brandenburg ?

Antwort

Die vorzuhaltenden Jodidtabletten werden durch die Helmholtz-Gesellschaft geliefert und getauscht. Das ABC-Erkundungsfahrzeug wurde zu 100% durch den Bund finanziert.

Der augenblickliche Katastrophenschutzplan ist --wie zur Zeit ja auch in den Ausschüssen der StVV diskutiert wird-- mangelhaft in verschiedenen Punkten. Z.B. genügt er in keinsten Weise den Erfordernissen in Bezug auf die Jodprophylaxe (rechtzeitige Auslieferung der Jodtabletten, Klärung und Organisation der Frage, ob und wie das Medikament z.B. von Erziehern und Lehrern an die Kinder ausgegeben werden darf, ...).

Frage 6

Welche Bedarfe entstehen (personell zur technischen Organisation und bei der Fortbildung der Mitarbeiter im pädagogischen Bereich und finanziell durch die Bereitstellung zusätzlichen Materials) durch die notwendigen Überarbeitung bzw. kurzfristigen Mängelbeseitigung?

Bitte beziffern sie diese in Euro pro Jahr bzw. in einmaligen Erfordernissen.

Antwort

Wie bereits ausgeführt, ist der derzeitige Katastrophenschutzplan nicht mangelhaft. Insofern entstehen auch keine zusätzlichen Bedarfe oder Aufwendungen. Die Vergabe von Arzneimitteln an Kinder durch pädagogisches Personal sollte grundsätzlich eindeutig geregelt sein, denn Kinder benötigen ja auch andere Medikamente. Ebenso sollte in den Einrichtungen auch bekannt sein, welche Allergien o.a. Unverträglichkeiten bei den Kindern vorliegen. Im ausgerufenen Katastrophenfall sind die Anweisungen der Einsatzleitung bindend, sofern Eltern nicht jeder Medikamentengabe durch Personal der Einrichtung widersprochen haben.

Die LH Potsdam wird diesen Hinweis zum Anlass nehmen um das Personal von Kindereinrichtungen und Schulen im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachbereichen über das Verfahren zu informieren.

Mike Schubert
Beigeordneter für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung

15. Frage

ich bin Mitglied in einem Kindergarten-Elternbeirat in Potsdam.
Auf meine Frage, welche Maßnahmen im Falle eines "kerntechnischen Unfalls" des Wannsee-Reaktors oder eines anderen Atomkraftwerkes ergriffen werden, kam heraus, dass die Kita-Leitung nicht mal von dieser Gefahr wusste.

Ich befürchte, dass die meisten Träger und Leitungen von Kindertagespflegeeinrichtungen, Schulen und auch Bürger_innen nicht informiert sind.

Das ist m.E. eine fahrlässige Informationspolitik der Stadt und des Landes Brandenburg und Berlin.

In Rücksprache mit der Kindergartenleitung daher meine Fragen an Sie:

Frage 1

Welche Maßnahmen hat der Träger und die Leitung von Kindergärten und Schulen sowie Kindertagespflegepersonen in Vorfeld zu treffen (Katastrophenplan aufstellen, Information der Belegschaft)?

Antwort

Es sind keine besonderen Maßnahmen in den Einrichtungen zu treffen. Die Maßnahmen der jeweiligen Brandschutzordnungen und eventuell erstellter Alarm- und Gefahrenpläne sind völlig ausreichend. Der einzige Unterschied ist, dass sich Personen nicht mehr im Freien aufhalten sollen. Dazu erfolgt im konkreten Fall die Aufforderung durch Lautsprecherwagen, Rundfunk und/oder Fernsehen bzw. ggf. über eine entsprechende Warn-APP. Das ist aber auch bei jeder anderen Katastrophe so (Sturm, Hochwasser, langandauernde Hitzewelle, ...). Es erfolgen bei jeder Katastrophe spezielle Festlegungen durch die Katastrophenschutzleitung, die dann allgemein bekannt gemacht werden.

Frage 2

Welche Maßnahmen haben das Personal in Kindergärten und Schulen sowie die Kindertagespflegepersonen bei einem "kerntechnischen Unfalls" einzuleiten (in den Keller gehen, wenn vorhanden, Fenster und Türen abdichten, Jodtabletten verteilen)?

Antwort

Nach Bekanntgabe durch die Katastrophenschutzleitung sollen alle Personen erst einmal im Gebäude verbleiben bzw. schnellstmöglich ein Gebäude aufsuchen. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Alle weiteren Maßnahmen werden durch die Einsatzleitung bekannt gemacht und werden auch erst dann wirksam (z.B. keine Einnahme von Jodid-Tabletten ohne Anweisung durch die Einsatzleitung).

Frage 3

In welchen Zeitraum nach Bekanntwerden eines "kerntechnischen Unfalls" kommen die Jodtabletten in den Schulen und Kindergärten sowie den Kindertagespflegestellen an?

Antwort

Die LH Potsdam keine genaue Zeitangabe machen, da hier mehrere Faktoren wirken. Die Touren werden jedoch so geplant, dass alle betroffenen Straßenzüge innerhalb der zur Einnahme sinnvollen Zeit erreicht werden. Hier sei auch der Hinweis gestattet, dass auch die Einnahme der Jodid-Tabletten erst auf behördliche Aufforderung erfolgen soll. Den ausgegebenen Tablettenpacks liegt eine entsprechende Information zur Einnahme bei.

Frage 4

Unter welchen Umständen dürfen Kindertagespflegepersonen und Lehrer_innen die von öffentlicher Seite zugestellten Jodtabletten (so sie denn trotz des im "Störfall" herrschenden Chaos tatsächlich eingetroffen sind) bzw. privat organisierten Kaliumiodid-Tabletten verabreichen? Weitere Infos hierzu unter

http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/IPPNW-Empfehlungen_Jodtabletten.pdf

Antwort

Die Einnahme von Jodid-Tabletten soll nur auf Anweisung der Einsatzleitung erfolgen, hier wird anhand der Lage entschieden, in welchen Sektoren die Einnahme erforderlich ist.

Frage 5

Warum werden Informationen, in denen sich Eltern über die Verabreichung von Kaliumiodid-Tabletten informieren können nicht standardmäßig an alle Eltern ausgeteilt?

Schließlich darf nach IPPNW "die rezeptfreie Bezugsmöglichkeit (...) nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei hochdosiertem Kaliumjodid um ein Medikament handelt. Gefährliche Nebenwirkungen sind zwar selten, aber wie bei allen Medikamenten grundsätzlich möglich. Besondere Risikogruppen sollten von der Einnahme der Jodprophylaxe absehen, insbesondere Menschen mit einer Schilddrüsenüberfunktion, M. Basedow, einem Kropf, einer Jodallergie oder Menschen, die kaliumsparende Diuretika einnehmen. Vorsicht ist außerdem bei folgenden seltenen Erkrankungen geboten: Dermatitis herpetiformis Dühring, Pemphigus vulgaris, hypokomplementämische Vaskulitis und Myotonia congenita. Vorbehalte bestehen bei bekannten Autoimmunkrankheiten, Nierenfunktionsstörungen, Herzinsuffizienz und Asthma bronchiale. Als Alternative zur Einnahme von Kaliumjodid empfiehlt sich der Wirkstoff Natriumperchlorat (Irenat®), der allerdings rezeptpflichtig ist. Wenn Sie sich vorbeugend hochdosiertes Kaliumjodid besorgen, empfehlen wir, sich vorher von Ihrem Hausarzt beraten zu lassen. Er kann z.B. mit einem Bluttest eine Schilddrüsenüberfunktion relativ sicher ausschließen und mithilfe ihrer Angaben eine entsprechende Empfehlung aussprechen."

Dies können Eltern aber erst veranlassen, wenn sie davon wissen!

Antwort

Den entsprechenden Tablettenpackungen liegen Hinweise zur Einnahme bei. Jeder Bürger kann sich bei Bedarf über entsprechende Informationsmedien zu den Arzneimitteln informieren. Unabhängig davon kann eine entsprechende Information erstellt und in den Einrichtungen für interessierte Eltern hinterlegt werden.

Mike Schubert
Beigeordneter für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung